



**GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.**

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: [gemeinde@bruck.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@bruck.tirol.gv.at)

[www.bruck-am-ziller.at](http://www.bruck-am-ziller.at)

UID-Nr. ATU 58480968

# STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Bruck am Ziller ist im Gemeindecindergarten Bruck am Ziller zum ehestmöglichen Dienstantritt die Stelle einer

## KINDERGARTENASSISTENZKRAFT

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden,  
das sind 100 % der Vollbeschäftigung, zu besetzen.

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetzes 2012 – G-VBG 2012 - in der jeweils geltenden Fassung in der Entlohnungsgruppe d.

### Dienstverhältnis/Dienstzeit/Urlaub:

- Das Dienstverhältnis wird vorerst befristet bis zum 05. Juli 2024 eingegangen.
- Der Gemeindecindergarten Bruck am Ziller hat von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag bis 12:30 Uhr geöffnet.
- Der Urlaub ist in den Ferien zu konsumieren.

### Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder eine ähnliche Ausbildung
- die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
- mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern (erwünscht)
- gültiger Erste-Hilfe-Kurs
- einwandfreier Leumund
- abgeleiteter Zivil- oder Präsenzdienst bei männlichen Bewerbern bzw. Befreiungsbescheid

Bewerbungsschreiben sind unter Anschluss von Lebenslauf, Schul- bzw. Ausbildungszeugnissen und evtl. vorhandenen Dienstzeugnissen bis **Montag, dem 02. Oktober 2023** an die Gemeinde Bruck am Ziller zu richten (gerne auch per E-Mail).

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 2.420,80 brutto (bei 100 % der Vollbeschäftigung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ggf. durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.



Der Bürgermeister:

Alois Wurm